

Merkblatt zur Masterarbeit

in den Studiengängen

**Angewandte Sprachwissenschaften/
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften**

**Auszüge aus der Prüfungsordnung 2009,
Stand 2017**

§ 14

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 17

Masterarbeit (Thesis)

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein sprachwissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät, der die Masterarbeit thematisch zugeordnet ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 44 Leistungspunkte erworben haben. Die Modulprüfungen bzw. Teilleistungen müssen bestanden sein. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema für die Masterarbeit. Die Masterarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Bearbeitungszeit bei einem empirischen Thema beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.

- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit soll 120 Seiten nicht überschreiten.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 18

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die Betreuerin bzw. der Betreuer schlägt dem Prüfungsausschuss einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin vor. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags wird die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch auf die Bestimmung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als

„ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 16 Absatz 7 gilt entsprechend.

- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

Hinweise zur Abgabe

- Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Version (CD oder USB-Stick) in der Prüfungsverwaltung der TU Dortmund, Dez. 4.3, Team 1, z.Hd. Frau Heinrich, Emil-Figge-Str. 61, einzureichen. Es ist darauf zu achten, dass die Eidesstattliche Versicherung beiden Exemplaren der Arbeit mit beigefügt ist.

Link:<http://www.tu-dortmund.de/uni/studierende/pruefungsangelegenheiten/arbeiten/index.html>

- Außerhalb der Dienstzeiten (wochentags ab 15.30 Uhr bzw. am Wochenende) haben Sie die Möglichkeit, Ihre Abschlussarbeit

- o entweder bei der Leitwarte der TU Dortmund abzugeben:

Leitwarte der TU Dortmund, Campus Nord, Emil-Figge-Str. 71c, Einfahrt 3, links hinter dem Heizkraftwerk, Tel.: 0231/755-3333 oder 755-4444

(Wichtig ist, dass die Arbeit dort versandfertig verpackt und adressiert an die Prüfungsverwaltung der TU Dortmund, Dez. 4.3, Team 1, z. Hd. Frau Heinrich, Emil-Figge-Str. 61, 44227 Dortmund, abgegeben wird. Das Abgabedatum wird vermerkt und Sie erhalten eine Abgabequittung. Der Umschlag oder das Paket wird anschließend per Hauspost weitergeleitet.)

- o oder in den Außenbriefkasten der Prüfungsverwaltung der TU Dortmund, vor dem Gebäude der Emil-Figge-Str. 61 einzuwerfen.